

Agri-PV-Anlagen auf Grünland - Tierhaltung

Silke Foget
Rechtsanwältin



Normenpyramide und ihre Bedeutung



Vorgaben EEG

wo ist dort Agri-PV zu finden?

- Keine explizite Nennung des Wortes „Agri-PV-Anlage“
- Aber Umschreibung in:
 - ✓ § 37 Abs. 1 Nr. 3 a-c EEG
 - ✓ § 48 Abs. 1 Nr. 5 a-c EEG

Umschreibung als „besondere Solaranlage“



Vorgaben EEG

„eine besondere Anlage, die [...] errichtet worden ist auf Grünland [...] bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland [...]“

→ Dauergrünland

- a. Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mind. 5 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind
- b. Flächen, die seit mind. 5 Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen neu gesät wurden
- c. Auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen
- d. Dauerweideland



Vorgaben EEG

Ausgeschlossen:

- Moorböden
- Flächen in Natura-2000 Gebieten
- Lebensraumtyp aus Anhang I der FFH-Richtlinie



Festlegung der BNetzA zum Dauergrünland

- Durch § 85 c Abs. 3 EEG ermächtigt, die Anforderungen durch Festlegung zu stellen

Einleitung der Festlegung identisch mit EEG

- Grünland, das kein Moorboden ist
- Bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland



Festlegung der BNetzA zum Dauergrünland - Anforderungen

a. Errichtung und Betrieb auf Dauergrünland

- Genaue Beschreibung in Festlegung (siehe Folie 4)

→ heißt: kein Wechselgrünland

→ Auf Flächen, die durch Selbstaussaat oder zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden

→ Seit mind. 5 Jahren

→ Dauerweideland

b. Kein Moorboden, kein Natura-2000-Gebiet



Anforderungen der Festlegung

c. Errichtung und Betrieb nach Stand der Technik

→ DIN SPEC 91434

→ Landw. Nutzbarkeit der Fläche muss (mit angemessenen Flächenverlust durch Anlage) erhalten bleiben

d. Gutachten eines sachverständigen Gutachters

→ Ist Stand der Technik eingehalten?

e. Gutachterliche Bestätigung

→ In jedem dritten Jahr

→ Nachweis über Weiterführung der Bewirtschaftung des Grünlands

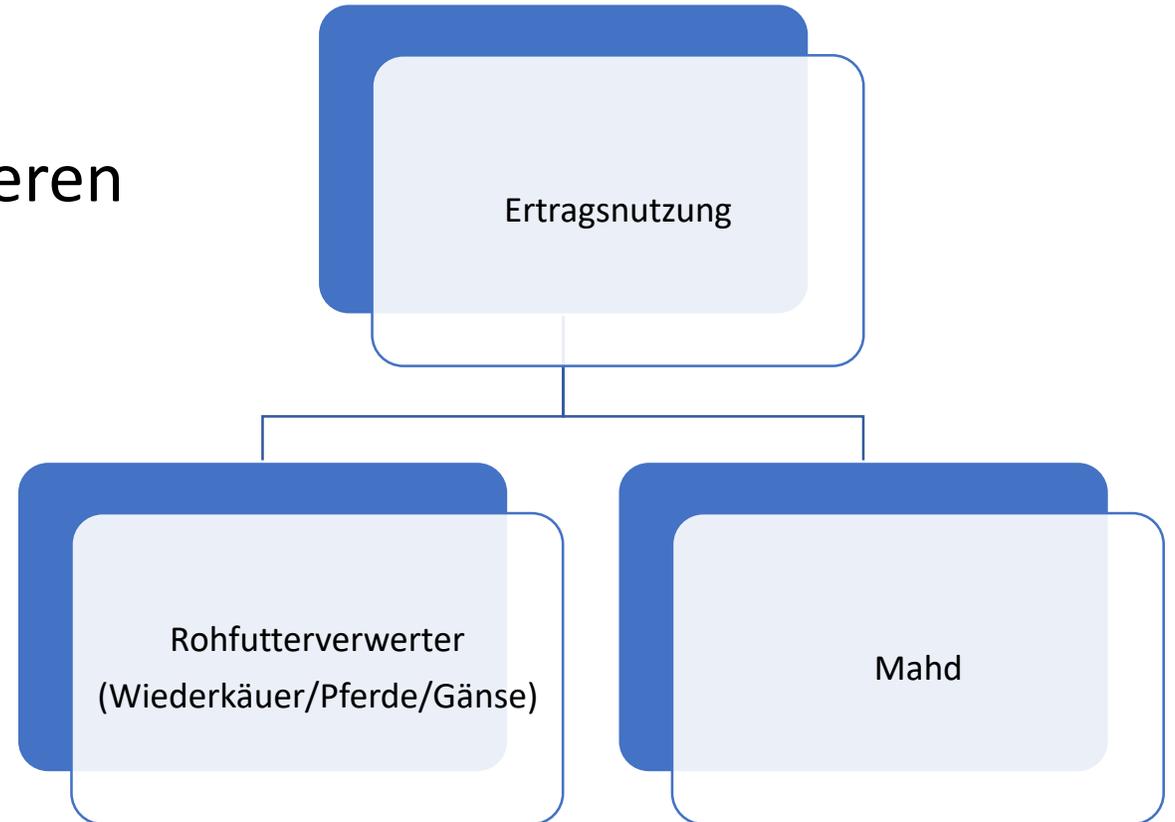


Rechtliche Möglichkeiten durch die Festlegung - welche kombinierte Nutzung ist möglich?

- Orientierung an Dauergrünland/ Dauerweideland

➔ Nutzung als Dauergrünland:

✓ zum Anbau von Gras oder anderen
Grünfutterpflanzen



Warum Rohfutterverwerter?

- Festlegung spricht von Dauergrün- und Dauerweideland sowie vom „abweiden“
- Weidetiere:
 - ➔ Schafe, Ziegen, Rinder, Pferde, Neuweltkameliden, Gehegewild (Damwild, Rotwild, Sika- und Muffelwild) und Gänse
- Problem Schwein: kein weiden/grasen; Zerstörung der Grasnarbe
- Problem Legehenne: kein weiden/grasen; Häufige Haltung auf Auslaufflächen; auf Dauer Beeinträchtigung der Grasnarbe



Legehennen in Kombination mit Agri-PV?

- Oft angefragt
- Von Projektierern beworben
- „Dauerweideland“ in der Form i.d.R. nicht für Legehennen vorgesehen
- ➔ Scharren zerstört auf Dauer die Grasnarbe und damit das Dauerweideland
- Rechtlich sehr unsicher, ob Legehennen umfasst werden



Quelle: KI-generiert



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

DIN SPEC 91434 (Stand der Technik)

- Einzige DIN SPEC, die rechtliche Wirkung entfaltet
- **Achtung: DIN SPEC Tierhaltung entfaltet diese nicht!**

„Unter Agri-PV wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für die Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden“

Landwirtschaftliches Nutzungskonzept



DIN SPEC 91434

- Nutzungskonzept inklusive Nutzungsplan
- Aufgeständert: lichte Höhe von 2,10m
- Flächenverlust: max. 10% der Gesamtfläche, wenn aufgeständert; max. 15% wenn bodennah
- Landnutzungseffizienz:
 - ➔ mind. 66% des Referenzertrages
- **Aber Achtung: „Anforderungen an die Tierhaltung in Agri-PV-Anlagen bei einer Weidenutzung des Dauergrünlands sind nicht Gegenstand dieses Dokuments“**



Und nun?

- Einhaltung Stand der Technik wird durch Gutachten nachgewiesen
→ Durch sachverständigen Gutachter
- Alle drei Jahre gutachterliche Bestätigung
→ Bescheinigung, dass Bewirtschaftung nicht im Widerspruch zum Stand der Technik steht
- Gutachten = Einfallstor für Agri-PV mit Tierhaltung auf Dauergrünland/Dauerweideland



Kollision DIN SPEC – Festlegung

P.: Umnutzung Acker zu Grünland

- In DIN SPEC möglich
 - In Festlegung der BNetzA kein Wechsel vorgesehen
 - Kollision der DIN SPEC mit der Festlegung?
 - Festlegung ist ranghöher
 - Verweisung auf DIN SPEC nur in Bezug auf Stand der Technik
- = keine Umnutzung möglich nach



Gutachten

Achtung!

→ Entfaltet keine rechtliche Relevanz

→ Bedeutet: bietet letztlich keine rechtliche Sicherheit



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.